

**Mustervertrag**  
**„Betriebsärztliche Betreuung von Arztpraxen im**  
**Unternehmermodell-AP“**

zwischen

dem Praxisinhaber, Frau/Herrn

\_\_\_\_\_

Anschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- im folgenden „**der Auftraggeber**“ genannt -

und

Frau/Herrn Dr. med.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- im folgenden „**Betriebsarzt**“ genannt -

In diesem Vertragsmuster wird die Bezeichnung „Auftraggeber“ und „Betriebsarzt“ einheitlich und neutral für Auftraggeberin/Auftraggeber und Betriebsärztin/Betriebsarzt verwandt.

**Präambel**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechend den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeitssicherheit seiner Beschäftigten Sorge zu tragen.

Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Auftraggeber beim Arbeitsschutz, zur Verhütung von Unfällen sowie in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Der Auftraggeber versichert, dass ggf. eine Anhörung der Personalvertretung erfolgt ist. Mit dem folgenden Vertrag werden dem Betriebsarzt Aufgaben nach den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen der alternativen bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2 übertragen.

Der Betriebsarzt versichert, dass er Kooperationspartner der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein ist und über die arbeitsmedizinische Fachkunde nach § 4 ASiG sowie über die in der „Liste der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Betriebsärzte“ angegebenen Qualifikationen verfügt.

## § 1

### Bestellung als Betriebsarzt (Beginn und Dauer)

Frau/Herr Dr. med. \_\_\_\_\_  
wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
zum Betriebsarzt im Betrieb \_\_\_\_\_ bestellt.  
Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

## § 2

### Leistungen des Betriebsarztes

- (1) Der Betriebsarzt übernimmt die Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie die Beratung des Auftraggebers insbesondere in Bezug auf dessen Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz sowie weiteren Arbeitsschutzvorschriften (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Biostoffverordnung, Gefahrstoffverordnung, Mutterschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung). Der Betriebsarzt wird im Rahmen der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 tätig.

Der Betriebsarzt berät im Rahmen der alternativen, bedarfsorientierten Betreuung nach § 2 Absatz 4 DGUV Vorschrift 2 den Auftraggeber nur dann, wenn dieser Beratungsbedarf anmeldet. Feste Einsatzzeiten werden nicht vereinbart.

Der Auftraggeber beauftragt den Betriebsarzt bei Bedarf und stimmt die Termine zur Erbringung der betriebsärztlichen Dienstleistung mit dem Betriebsarzt ab.

- (2) Der Betriebsarzt bietet als weitere Leistungen Vorsorgeuntersuchungen sowie Impfungen an. Der Auftraggeber beauftragt den Betriebsarzt bei Bedarf zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen und stimmt die Termine zur Erbringung der Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen mit dem Betriebsarzt ab.

## § 3

### Rechte und Pflichten des Betriebsarztes

- (1) Der Betriebsarzt berät den Auftraggeber, nachdem dieser seinen Beratungsbedarf angemeldet hat.
- (2) Ansprechpartner des Betriebsarztes ist der Praxisinhaber, bei Gemeinschaftspraxen der dem Betriebsarzt benannte, für die Arbeitssicherheit verantwortliche Arzt. In Ausübung der betriebsärztlichen Tätigkeit ist der Betriebsarzt weisungsfrei und nur an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.
- (3) Der Betriebsarzt verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen.
- (4) Der Betriebsarzt verpflichtet sich, seine Qualifikation durch entsprechende Fortbildungen, auch im Hinblick auf Gefährdungspotentiale im Betrieb, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand zu halten (§ 2 Abs. 3 ASiG).

## **§ 4 Schweigepflicht/Datenschutz**

Der Betriebsarzt unterliegt aufgrund gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorschriften der ärztlichen Schweigepflicht und den Bestimmungen des Datenschutzes. Ferner hat der Betriebsarzt Stillschweigen bezüglich aller Betriebskenntnisse zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

## **§ 5 Pflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den Motivations- und Informationsmaßnahmen nach § 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 teilzunehmen. Erst nach Absolvierung dieser Maßnahmen kann der Auftraggeber über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung selbst entscheiden. Vor Absolvierung unterliegt der Auftraggeber der Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte.

Eine sachgerechte bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, die erforderlichenfalls unter Einschaltung des mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Betriebsarztes und/oder der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist der Unternehmer verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen qualifiziert in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes durch den mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Betriebsarzt und/oder der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Fachkraft für Arbeitssicherheit betreuen zu lassen. Besondere Anlässe für eine Betreuung durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit können unter anderem sein die

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe bzw. Gefahrstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall- und Alarmplänen.

Weitere Anlässe für das Tätigwerden des Betriebsarztes können unter anderem sein

- eine grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,

- die Erforderlichkeit der Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Beurteilungen und Beratungen,
  - Suchterkrankungen, die ein gefahrungsfreies Arbeiten beeinträchtigen,
  - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung behinderter Menschen und der (Wieder-) Eingliederung von Rehabilitanden,
  - die Häufung gesundheitlicher Probleme.
- (2) Der Auftraggeber unterstützt den Betriebsarzt in seiner Tätigkeit, um eine sachgerechte arbeitsmedizinische Betreuung und Beratung zu ermöglichen.

## **§ 6 Honorar**

- (1) Für Leistungen nach § 2 (1) wird ein pauschales Honorar entsprechend den Angaben im Anhang (Auszug aus der Liste der mit der Fachkundigen Stelle zum Unternehmermodell-AP der Ärztekammer Nordrhein kooperierenden Betriebsärzte) vereinbart.
- (2) Weitergehende, über das pauschal zu vergütende Honorar nach § 2 (1) hinausgehende, betriebsärztliche Leistungen nach § 2 (2) des Vertrages (arbeitsmedizinische Untersuchungen, Eignungsuntersuchungen oder andere Leistungen) werden auf Grundlage der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem im Anhang angegebenen Steigerungsfaktor abgerechnet.
- (3) Wegekosten für Fahrten des Betriebsarztes zum Betrieb des Auftraggebers werden entsprechend den Angaben im Anhang abgerechnet.
- (4) Das Honorar wird mit Rechnungsstellung fällig und die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen auf folgendes Konto vorzunehmen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_,

Bank: \_\_\_\_\_,

BLZ: \_\_\_\_\_, Konto-Nr.: \_\_\_\_\_.

## **§ 7 Haftung des Betriebsarztes**

- (1) Der Betriebsarzt haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die diesem durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.
- (2) Der Betriebsarzt ist verpflichtet, bei Aufnahme der Tätigkeit dem Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

- (3) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber einen Anspruch aus einem Versicherungsvertrag hat oder hätte, zu dessen Abschluss er verpflichtet ist.

## **§ 8 Kündigung**

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Es bedarf keiner Angabe von Gründen für die Kündigung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seines Anhanges bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine Regelung, die dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre.
- (3) In der Annahme weiterer Betreuungsverträge als Betriebsarzt oder sonstiger Nebentätigkeiten ist der Betriebsarzt frei.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Der Betriebsarzt